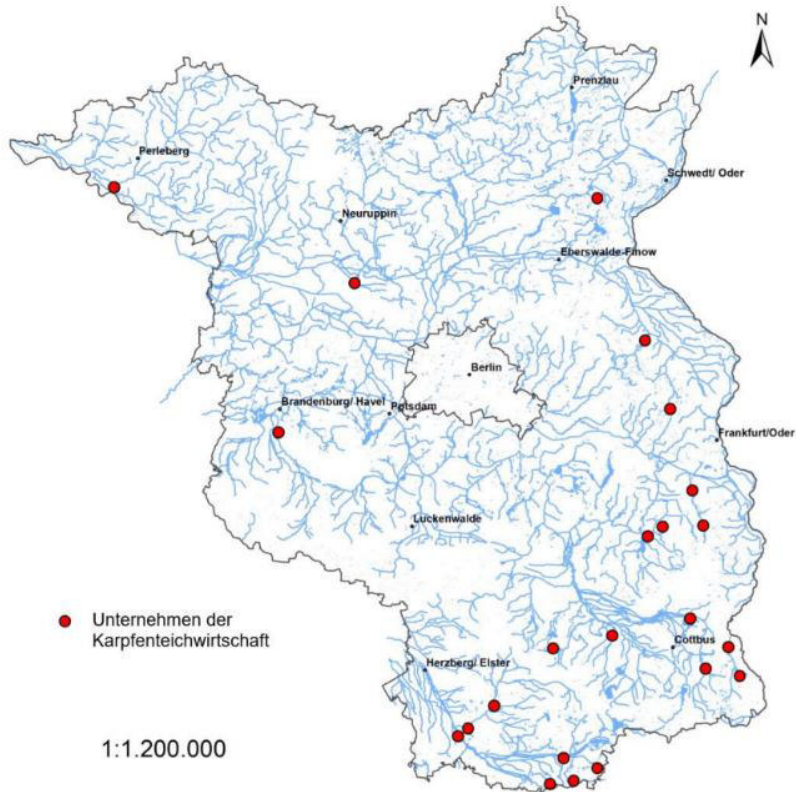


Entwicklung der Richtlinie zur Förderung der Aquakultur und Binnenfischerei - inkl. Förderung von Naturschutzmaßnahmen in der Teichwirtschaft

Heiko Harder, Fischereireferent des Landes Brandenburg

Worum soll es heute gehen?



- Teichförderung im Rückblick
- Förderung „aktuell“ (EMFF)
- Förderung künftig (EMFAF + GAK)
 - Formaler Prozess
 - Aktueller Stand zur Ausrichtung
 - Beteiligung relevanter Akteure

Teichförderung → wie war es noch ?

▪ 2000 - 2006

→ investive Förderung über FIAF

→ Flächenförderung zunächst im Rahmen Vertragsnaturschutz und ab 2003 über **KULAP** im Rahmen **ELER** - 255 €/ha, für 4.200 ha Teichfläche

▪ 2007 - 2013

→ zunächst nur investive Förderung über **EFF**

→ dann aber auch Flächenförderung, allerdings im reduzierten Umfang - 150 €/ha für ca. 4.000 ha

▪ 2014 - 2020 (2022)

→ investive Förderung und Flächenförderung über **EMFF** - 150 €/ha für 3.467 ha (ca. 520 Tsd. €/Jahr)

Förderung der Teichwirtschaft „aktuell“ → was ging bzw. war möglich

Förderung für Unternehmen der Aquakultur im Haupt- oder Nebenerwerb:

- **Investitionen** für Bau, Ausrüstung, Erweiterung und Modernisierung von Produktionsanlagen - **Fördersatz bis zu 50 %**
2,05 Mio. Bereitstellung, bislang 1,13 bewilligt, 0,12 noch beantragt
 - **Umweltleistungen und Teichpflegemaßnahmen** in Form eines Ausgleichs für Mehrkosten und/oder Einkommensverluste zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt und zur Erhaltung der typischen Karpfenteichwirtschaften:
 - extensive Bewirtschaftung und Pflege nach vorgegebenen Pflegeplan (Pflegeplan A) – **100€/ha**
jährliche Erhaltung der Be- und Entwässerungsanlagen sowie der Damme und Wege, Beräumung der Fischgruben, Verhinderung Teichverlandung durch Schilfschnitt, Verzicht auf Desinfektionskalkung, keine Mischfuttermittelsatz, Ertragsbegrenzung auf 650 kg/ha
 - zusätzliche Durchführung spezieller Biotopschutzmaßnahmen nach vorgegebenem Leistungsplan (Pflegeplan B) – **50 €/ha**
Bestätigung des Pflegeplans B durch die zuständige untere Naturschutzbehörde, teichflächenidentische Umsetzung des Pflegeplans A, nach Kalkulation des LELF
- 7 jährige Verpflichtung, für Nutzkarpfenteiche, bei nachgewiesener Nutzungsberechtigung, keine Angelteiche, auf mindestens 150 kg/ ha ausgerichteter Fischertrag für Antragsflächen nach Pflegeplan A

Förderung der Teichwirtschaft aktuell → was geht bzw. war möglich

Spezieller Biotopschutzmaßnahmen (Teil B)

- maximaler Ertrag 200 kg/ha (225 Euro/ha),
- kein Besatz mit Graskarpfen (26 Euro/ha),
- amphibienfördernder Besatz (30 Euro/ha),
- Wintereinstau/mehrjähriger Einstau (126 Euro/ha),
- flacher Einstau bis mindestens 30. November (33 Euro/ha),
- vorzeitiges Ablassen bis 31. August (310 Euro/ha),
- vorzeitiges Ablassen bis 30. September (70 Euro/ha),
- abschnittsweise Schilfmahd (24 Euro/ha),
- keine anorganische Düngung (107 Euro/ha),
- keine organische Düngung (128 Euro/ha),
- spezielle Maßnahmen (Einzelfallkalkulation)

Förderung der Teichwirtschaft künftig → Prozess zur Richtlinienenerarbeitung

- **Vorbereitung**

Grundkonzeption der Fördervorschrift mit Berücksichtigung veränderter Rahmenbedingungen

- **Erarbeitung der Entwürfe der Fördervorschriften sowie der entsprechenden Dienstanweisung**

Beteiligung der Bewilligungsbehörde, betreffender MLUK-Fachabteilungen sowie des Landes Berlin, Prüfung der MdFE-Checkliste, ggf. Vorbereitung der EU Notifizierung, Information an die Hausleitung

- **ressortinterne Beteiligung**

Abstimmung mit EU-ZS (profil c/s.(Verfahrensparameter-Tabelle), VB ELER (Beihilferecht) und BdH (Landeskofinanzierung)

- **ressortübergreifende Beteiligung**

Herstellung des Einvernehmens mit MdFE; Abstimmung mit dem LRH

- **Zeichnung und Veröffentlichung der Fördervorschriften**

- **Anpassungen im Rahmen der Notifizierung** (auf Grund Hinweise / Vorgaben EU KOM)

- **Umsetzung der Fördervorschriften** (Fachaufsicht zur Umsetzung zuwendungsrechtlicher und beihilferechtlicher Vorgaben)

Förderung Teichwirtschaft künftig → aktueller Stand zur Ausrichtung

Förderung der Aquakultur

- **Produktive Investitionen** in der Aquakultur zur Verbesserung der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit - Fördersatz bis zu 60%
Modernisierung, Erweiterung und Ausrüstung, Schutz, Klimaanpassung, erneuerbare Energien, Diversifizierung
- **Vergütung von Umweltdienstleistungen** in Karpfenteichwirtschaften in Form von Teichpflegemaßnahmen sowie speziellen Biotopschutzmaßnahmen, die zur Erhaltung der Karpfenteichlandschaften in ihrer Funktion zur Erzeugung regionaler gesunder Lebensmittel sowie für Biodiversität, Landschaftsbild und Wasserhaushalt beitragen
Maßnahmen werden an eine extensive Produktion sowie ein gezieltes Biotopmanagement gekoppelt und umfassen:
 - extensive Bewirtschaftung und Pflege nach vorgegebenen Pflegeplan (Pflegeplan A)
 - zusätzl. Durchführung Arten- und Biotopschutzmaßnahmen nach vorgegebenem Leistungsplan (Pflegeplan B)
- **Forschung** und Entwicklung von wissenschaftlichen, technischen und organisatorischen Lösungen oder Innovation für Fragestellungen der Aquakultur
 - Neu: Antragstellung ausschließlich digital (Portal der Bewilligungsbehörde)

Förderung Teichwirtschaft künftig → aktueller Stand zur Ausrichtung

Vergütung von Umweltdienstleistungen

- **EMFAF** → **extensive Bewirtschaftung und Pflege** nach vorgegebenen Pflegeplan (Pflegeplan A)

jährliche Erhaltung der Be- und Entwässerungsanlagen sowie der Dämme und Wege, Beräumung der Fischgruben, Verhinderung Teichverlandung durch Schilfschnitt, Verzicht auf Desinfektionskalkung, keine Mischfuttermittelleinsatz, Ertragsbegrenzung auf 650 kg/ha

- **GAK** → zusätzl. Durchführung von speziellen **Arten- und Biotopschutzmaßnahmen** nach vorgegebenem Leistungsplan (Pflegeplan B)

Bestätigung des Pflegeplans B durch die zuständige untere Naturschutzbehörde, nach Kalkulation des LELF, teichnutzflächenidentische Umsetzung des Pflegeplans A als Voraussetzung für die Teilnahme am Pflegeplan B, Ausnahme für einzelne Biotopschutzmaßnahmen angedacht

für Nutzkarpfenteiche, bei nachgewiesener Nutzungsberechtigung, keine Angelteiche oder zur Produktion oder Haltung von Zierfischen, auf mindestens 150 kg/ ha ausgerichtete Fischertrag für Antragsflächen nach Pflegeplan A

Antragstellung durch Unternehmen der Aquakultur im Haupt- oder Nebenerwerb und deren rechtsfähige Vereinigungen, für Maßnahmen nach GAK auch durch andere Landbewirtschaftler

Förderung Teichwirtschaft künftig → aktueller Stand zur Ausrichtung

Spezieller Biotopschutzmaßnahmen (Teil B)

- **Regelung des Fischbesatzes** → kein Fischbesatz , amphibienfreundliche Satzfishproduktion, Unterhaltung der Teiche und Pflege naturnaher flacher Ufer, Gewährleistung der Erreichbarkeit für Amphibien, gemeinsames Umsetzen von Fisch- und Amphibienlarven, Geringe Besatzdichte (Differenzierung noch erforderlich)
- **Regelung der Bespannung** → Frühzeitige Bespannung der Teiche für frühlaichende Amphibienarten ab 1. März , vorzeitiges Ablassen vor dem 31.08., vorzeitiges Ablassen nach dem 15.9. , flacher Einstau bis mindestens 30. November (ab 1.8. möglich), Wintereinstau/ mehrjähriger Einstau, zumindest jährweise Gewährleistung breiterer Wechselwasserzonen mit freiliegenden Schlammflächen
- **Regelung der Unterhaltung** → Mahd von Dämmen/Ufervegetation auf 1-2 Pflegeschnitte/a reduzieren, Schnitthöhe mind. 12 cm , Einstellung der Mahd und Entwicklung naturnaher Uferabschnitte, Mahd von Schilfbeständen in mehrjährigen Abständen
- **Regelung Fütterung** → Verzicht auf Zufütterung
- **Regelung Düngung** → keine anorganische Düngung, keine organische Düngung
- **Einzelfallregelung**

Förderung Teichwirtschaft künftig → aktueller Stand zur Ausrichtung

Vergütung von Umweltdienstleistungen

- Verpflichtung zur Maßnahmedurchführung für Zeitraum bis zum Ablauf der Richtlinie
 - Ausnahmen zur Vermeidung von Härtefällen nach Entscheidung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde, ohne Einvernehmen im Fall höherer Gewalt
 - Bewirtschaftung aufgrund von wetterbedingten Dürrephasen und Wassermangel nicht möglich
 - von außen kommende, unvorhersehbare und unbeherrschbare außergewöhnliche Ereignisse, die auch durch äußerste Sorgfalt nicht verhütet bzw. abgewendet werden können.
 - damit einhergehende Einschränkungen in der Bewirtschaftung von Teichflächen vom Bewirtschafter nicht zu verantworten
 - Anerkennung soll je Bewirtschaftungsjahr und in Bezug auf Einzelfälle, Regionen oder Gewässereinzugsgebiete erfolgen.
- Führung eines digitalen Teichbuches mit verpflichtende Vorlage des Teichbuches
- Auszahlung nach Vorlage Verwendungsnachweis (bis 31.03.) über vorangegangenes Verpflichtungsjahr einzureichen

Förderung Teichwirtschaft künftig → Beteiligung relevanter Akteure

Akteure in der Praxis bzw. auf der „Durchführungsseite“

- direkter Austausch mit Teichwirten und Landesfischereiverband Brandenburg/Berlin e. V.
- Beteiligung Antrags- und Bewilligungsbehörde
- Austausch mit Institut für Binnenfischerei e. V.
- Unterrichtung des Landesfischereibeirates
- Beteiligung der sogenannten WiSo-Partner

**Soweit für heute,
vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !**